

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2011

Geschäftszahl

AW 2011/04/0003

Rechtssatz

Nichtstattgebung - vergaberechtliche Nachprüfung - Eine allfällige, mit dem angefochtenen Bescheid außer Kraft getretene einstweilige Verfügung (vgl. § 329 Abs. 4 BVergG 2006 idF BGBl. I Nr. 15/2010) würde auch bei Aufhebung des angefochtenen Bescheides oder Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht wieder in Kraft treten (vgl. B 10. Jänner 2011, AW 2010/04/0046), zumal die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG ex nunc wirkt (vgl. E 19. Februar 2009, 2009/01/0001).